

MADEIRA

PORTUGALS SCHWIMMENDER GARTEN



★★★★ KULTUR- STUDIEN UND ERLEBNISREISE ★★★★★

Reisetermin: 27.10. - 03.11.2018

Nonstop-Flüge mit Lufthansa ab/bis Frankfurt

Förderkreis der KVHS Kaiserslautern e.V.

Geschäftsstelle

Ansprechpartner: Frau Annedore Weil

Konrad-Adenauer-Straße 3

67663 Kaiserslautern

Tel. 0631 21144

Fax 0631 21144

E-Mail: info@foerderkreis-kvhs.de

- als Vermittler -



In Zusammenarbeit mit

EXO - TOURS

Ihr kompetenter Partner für exklusive Fernreisen





Willkommen auf Madeira, auch als Blumeninsel oder Insel des ewigen Frühlings bekannt. Die Temperaturen sind das ganze Jahr über frühlingshaft warm. Umgeben vom blaugrün schimmernden Atlantik ist die Insel mit ihrer herrlichen Bergwelt und der üppigen Vegetation ein Paradies für Naturfreunde und Wanderer! Aber auch Funchal hat einiges zu bieten. Wie in einem Amphitheater steigt die Hauptstadt sanft an den grünen Hängen hoch und liegt auf der sonnensicheren Seite der Insel. Auf Madeira trifft man auch auf die Gemütlichkeit und Freundlichkeit der einheimischen Bevölkerung. Und schon mit ein paar Brocken Portugiesisch und etwas Verständnis wird man schnell ein Lächeln auf den Lippen der Landbewohner wiederfinden. Freuen Sie sich auf eine Erlebnisreiche Reise mit vielen Höhepunkten.

PROGRAMMABLAUF:

01. Tag, Sa., 27.10.18: Frankfurt - Funchal (A)

Flug mit Lufthansa von Frankfurt nonstop nach Funchal auf der Insel Madeira. Begrüßung durch die deutschsprechende Reiseleitung und Fahrt nach Funchal. Im Herzen der östlichen Altstadt besuchen Sie die Markthalle, wo Händler ihre subtropischen Früchte und Gemüsearten anbieten. Schon der mit Azuleijos geflieste Eingang des 1940 eröffneten Gebäudes beeindruckt den Besucher und im Innenhof bekommt man die frischesten Blumen in der Stadt. Anschließend Transfer zu Ihrem schönen 4-Sterne Hotel. Abendessen im Hotel.

02. Tag, So., 28.10.18: Inselrundfahrt in den Westen (F/A)

Heute unternehmen Sie einen ganztägigen Ausflug in den Westen Madeiras. Das Fischerdorf Camara de Lobos ist die erste Station Ihrer Rundfahrt. In dem malerischen Fischerdorf wird der Schwarze Degenfisch mit einer Spezialausrüstung gefangen. Weiterfahrt durch das Weinbaugebiet Estreito de Camara de Lobos und entlang der Südküste zum imposanten Cabo Girão, der mit 590 m höchsten Steilküste Europas und zweithöchsten der Welt. Immer der Küstenlinie folgend, gelangen Sie anschließend nach Ribeira Brava. Nach dem Besuch geht es weiter über den Encumeada Pass bis nach São Vicente, wo Sie Zeit für eine Mittagspause haben. Nachmittags Weiterfahrt entlang der wildromantischen Nordküste mit zahlreichen Wasserfällen bis zu dem nordwestlichsten Punkt der Insel Porto Moniz. Das Städtchen ist bekannt für die natürlichen Meeresschwimmbäder aus bizarrer schwarzer Lava (Badesachen nicht vergessen!). Von hier aus überqueren Sie die Hochebene Paúl da Serra. Über Ribeira Brava erfolgt anschließend die Rückfahrt nach Funchal. Abendessen im Hotel.



03. Tag, Mo., 29.10.18: Funchal Stadtrundfahrt (F/A)

Nach dem Frühstück unternehmen Sie eine ca. 4-stündige Stadtrundfahrt zu den wichtigsten Monumenten der Inselhauptstadt. Die Kathedrale Sé aus dem 15. Jahrhundert ist ein beeindruckendes Beispiel für die manuelinische Architektur in Portugal. Gegenüber befindet sich ein Handwerksbetrieb für Lochstickerei, für die Madeira weltberühmt ist. Tischdecken, Sets, Servietten, Taschentücher und Blusen entstehen in aufwendiger Arbeit, die höchste Präzision und Konzentration erfordert. In den Ausstellungsräumen können Sie die fertiggestellten Exemplare bewundern. Nach einem gemütlichen Spaziergang durch die Altstadt besuchen Sie den Botanischen Garten mit seiner Pflanzenpracht. Auf seinen gartenartigen Flächen mit mehr als 35.000 qm, gedeihen mehr als 2.000 exotische Pflanzen aus allen Erdteilen und haben sich derart angepasst, als wären sie in ihrer eigentlichen Umgebung. Angesichts des weltweit zu beobachtenden Rückgangs der Artenvielfalt und Lebensräume, ist dieser Garten zu einem Pol der Wissenschaft und Kultur geworden mit dem Ziel, die vom Aussterben bedrohten Pflanzen zu erhalten.



Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Machen Sie einen Bummel durch Funchals Altstadt oder schnuppern Sie zur Tea-time britische Atmosphäre im berühmten Reid's Hotel. Gemeinsames Abendessen im Hotel.



04.Tag, Di., 30.10.18: Freizeit / fak. Levadawanderung (F/A)

Freizeit zum Entspannen und Erholen in der schönen Hotelanlage.

Optional:

Nach einem gemütlichen Frühstück unternehmen Sie eine ca. 2-stündige leichte Levadawanderung ins Vale Paraiso. Der Weg führt auf einem guten Fußweg durch ein ursprüngliches Waldstück mit Lorbeerbäumen und Eukalyptuswald. Entdecken Sie am Wegesrand zahlreiche Pflanzen- und Blumenarten wie z.B. Agapanthus. Es erwarten Sie 6 Kilometer natürlicher Schönheit. Nach Rückkehr im Hotel steht der Rest des Tages zur Bade-Erholung am Pool oder für weitere eigene Unternehmungen zur freien Verfügung. Gemeinsames Abendessen im Hotel.



05. Tag, Mi., 31.10.18: Nonnental / Monte / Blandys Garden (F/A)

Auf der heutigen Halbtagestour erwarten Sie einige der schönsten Panoramen Madeiras. Von der Anhöhe Pico dos Barcelos bietet sich Ihnen ein sehr schöner Blick auf die Bucht von Funchal. Weiterfahrt nach Eira do Serrado, von wo Sie bis auf den Boden eines erloschenen Vulkans hinabschauen können. Ganz unten liegt das Dorf Curral das Freiras (Nonnental). Anschließend fahren Sie nach Monte, 550 m über dem Meeresspiegel gelegen. Hier besuchen Sie die Kirche Nossa Senhora do Monte mit dem Sarkophag des letzten Östereichischen Kaisers, Karl I. Auf dem Rückweg haben Sie die Gelegenheit zu einer Fahrt mit den traditionellen Korbschlitten (Zahlung vor Ort). Anschließend besuchen Sie die Blandys Gardens, eine einzigartige Gartenlage, die seit über 180 Jahren Pflanzen aus aller Welt beherbergt. Rückfahrt zum Hotel und Rest des Tages zur freien Verfügung. Gemeinsames Abendessen im Hotel.

06.Tag, Do., 01.11.18: Ausflug in den Nordosten (F/A)

Nach dem Frühstück fahren Sie über den Poiso Pass in das Gebirge hinauf zum Pico do Arieiro, dem mit 1.818 m dritthöchsten Gipfel Madeiras. Weiterfahrt ins Naturschutzgebiet Ribeiro Frio, wo die Vegetation der Insel am ursprünglichsten ist. Hier wachsen Mahagoni, Lorbeer und Maiblütenbäume, Baumheide und andere Pflanzen, die schon die Entdecker der Insel vorfanden. Desweiteren besuchen Sie eine Forellenzuchtanlage. Eine kurze Wanderung führt anschließend zum Aussichtspunkt "Os Balcões". Gegen Mittag erreichen Sie Santana, das Dorf mit den lustigen kleinen Häusern, deren spitze Strohdächer zu beiden Seiten bis an den Boden reichen. Nach

der Mittagspause fahren Sie zum berühmten „Adlerfelsen“ Penha Dáguia und weiter nach Porto da Cruz, einem Zentrum des Zuckerrohranbaus. Sie besuchen eine Destillerie, die noch mehrfach im Jahr in Betrieb ist. Das Nebenprodukt der Zuckerherstellung ist der Aguardente de Cana (Zuckerrohrschnaps), der auch zur Herstellung des bekannten Poncha verwendet wird. Über den Portela Pass erreichen Sie die Südküste und besuchen Machico, den ältesten Ort der Insel. Immer der Küstenlinie folgend kehren Sie schließlich wieder nach Funchal zurück. Gemeinsames Abendessen im Hotel.

07.Tag, Fr., 02.11.18: Freizeit / fak. Ausflug nach Fajã dos Padres mit Weinverkostung (F/A)

Freizeit zum Entspannen und Erholen in der schönen Hotelanlage.

Optional:

Fahrt nach Fajã dos Padres, südwestlich des Cabo Girao gelegen. Ein Panoramaaufzug führt an den Fuß der Klippe zu einem kleinen Stückchen Land, welches kurze Zeit von Jesuiten bewohnt und bepflanzt wurde. Dieser Aufenthalt hinterließ bemerkenswerte Meilensteine, besonders die Einführung des Malvasia Weins vom Meer auf das Land. Heutzutage kann man einige dieser wieder in Besitz genommenen Häuser besuchen, einen Wein im Weinkeller probieren oder einfach nur zu Fuß auf den alten Steinwegen durch die kultivierten Terrassen schlendern. Genießen Sie ein Bad im klarem Meereswasser (Badesachen nicht vergessen!). Auf der Rückfahrt nach Funchal halten Sie an einer Quinta, einem privaten Herrenhaus, wo Sie eine Bananenplantage sowie Strelizien und Weinplantagen besichtigen. Der Besitzer des Hauses lädt Sie auch ein, in seinem Weinkeller ein Glas Madeirawein aus der eigenen Produktion zu probieren. Anschließend Weiterfahrt zum Hotel nach Funchal.



Abends erwartet Sie ein köstliches Espetada-Abschiedsabendessen (Fleisch am Spieß) in einem schönen lokalen Restaurant.

08.Tag, Sa., 03.11.18: Funchal - Frankfurt (F)

Nach dem Frühstück steht Ihnen der Vormittag zur freien Verfügung. Die Zimmer können bis 11 Uhr genutzt und das Gepäck anschließend bis zur Abfahrt im Hotel deponiert werden. Am frühen Nachmittag Transfer zum Flughafen und Rückflug mit Lufthansa nonstop nach Frankfurt. Ankunft am Abend und Ende dieser schönen Reise.

Änderungen bleiben vorbehalten!



Termin: 27.10. - 03.11.2018

REISEPREISE p.P. im DZ

€ 1.380,- im DZ

€ 198,- EZ-Zuschlag

Mindestteilnehmerzahl 21 Personen

Optionale Angebote / Mindestteilnehmerzahl 16 Personen

4.Tag: Levada Wanderung (2-stündig inkl. Transfers + RL) € 28,- p.P.

7.Tag: Ausflug Fajã dos Padres mit Weinverkostung € 50,- p.P.

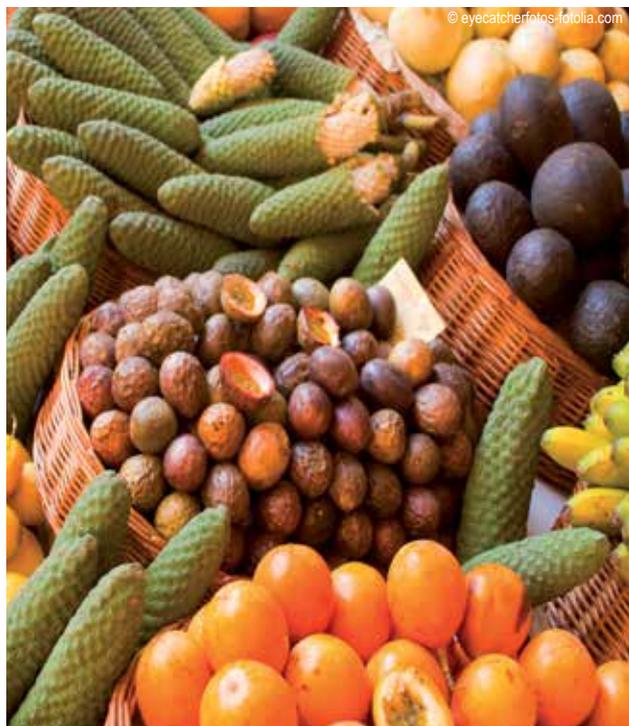
Eventuelle Änderungen der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Flughafengebühren bleiben vorbehalten.

EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Bustransfer zum Flughafen Frankfurt und zurück ab Landstuhl, Kaiserslautern und Enkenbach-Alsenborn
- Flüge mit Lufthansa von Frankfurt nach Funchal und zurück in der Touristenklasse inkl. 23 kg Freigepäck
- Flughafensteuern € 113,- p.P. / Stand Jan. 2018
- Übernachtung in einem Hotel der 4-Sterne Landeskategorie im Doppel- oder Einzelzimmer mit Bad oder Dusche / WC
- tägliches Frühstück im Hotel
- 6 x Abendessen im Hotel
- 1 x traditionelles Espotada-Abendessen
- alle Transfers und Exkursionen im privaten Reisebus
- Eintrittsgelder für die Besichtigungen
- qualifizierte, deutschsprechende Reiseleitung vor Ort
- FK-KVHS-Reisebegleitung ab Kaiserslautern
- Alle Steuern
- EXO-TOURS Informationsmaterial und Reiseführer

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Fakultative Ausflüge
- Trinkgelder für Reiseleitung und Busfahrer
- Getränke während der Mahlzeiten
- Gepäckträgergebühren
- Ausgaben persönlicher Art
- Reiseversicherungen



REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

ohne Selbstbehalt, mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen vor Ort. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens (mind. € 25,- p.P.).
 bis 1.500 EUR Reisepreis 47 EUR p.P.
 bis 2.000 EUR Reisepreis 57 EUR p.P.

Ab 10 Abschlüssen beläuft sich die Versicherungsprämie auf 2,7% vom persönlichen Reisepreis pro Person

Premium-Schutz

Reiseabbruch-, Reisekranken-, Notfall-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung
 Reisedauer bis 10 Tage: 25 EUR p.P.

HOTELÜBERSICHT

Ort	Hotel	Nächte
Funchal	Baia Azul **** www.cardosomadeirahotels.com	7

oder ähnliches Hotel

FLUGÜBERSICHT

Strecke	Abflug	Ankunft	Flug
Frankfurt - Funchal	10.50h	14.05h	LH 1170
Funchal - Frankfurt	15.10h	20.20h	LH 1171

Änderungen vorbehalten



Es gelten die Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters EXO-TOURS, Adamsweg 3, 53804 Much.

EXO - TOURS

Ihr kompetenter Partner für exklusive Fernreisen



REISEANMELDUNG MADEIRA

Förderkreis der KVHS Kaiserslautern e.V.

27.10.2018 - 03.11.2018

REISEPREIS

€ 1.380,- p.P. im Doppelzimmer

€ 198,- Einzelzimmerzuschlag

Mindestteilnehmerzahl 21 Personen

Fakultativ / Mindestteilnehmerzahl 16 TN

4. Tag: Levada Wanderung (2-stündig inkl. Transfers + RL) € 28,- p.P.

7. Tag: Ausflug nach Fajã dos Padres mit Weinverkostung € 50,- p.P.

Reiseversicherungen (Kosten siehe Preis-Leistungsteil)

Reiserücktrittskostenversicherung

Premium-Schutz

Person A

Person B

Person A

Person B

Person A

Person B

INFORMATIONEN UND ANMELDUNG:

Förderkreis der KVHS Kaiserslautern e.V. - als Vermittler-

Geschäftsstelle

Ansprechpartner: Frau Annedore Weil

Konrad-Adenauer-Straße 3

67663 Kaiserslautern

Tel. 0631 21144

Fax 0631 21144

E-Mail: info@foerderkreis-kvhs.de

Anmeldeschluss: 24.08.2018

Das Kontingent ist begrenzt!

Wir bitten um Zeitnahe Rückmeldung/Anmeldung!

Hiermit melde ich folgende Personen zur o.g. Reise verbindlich an

Person A

Person B

Name laut Pass:.....

1. Vorname laut Pass:.....

Geb.-Datum:.....

Straße:.....

PLZ und Ort:.....

Telefon:.....

Bei Buchung eines halben Doppelzimmers werden wir uns bemühen, einen geeigneten Zimmerpartner für Sie zu finden. Falls dies nicht möglich sein sollte, müssen wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag in Rechnung stellen. Dies gilt auch, falls Ihr Zimmerpartner kurzfristig ausfällt. Mit der Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung von € 150,- zzgl. gewünschter Versicherungen an EXO-TOURS fällig. Die Restzahlung muss bis spätestens 24.09.2018 beim Reiseveranstalter EXO-TOURS eingegangen sein (Sie erhalten vorab vom Veranstalter eine Endabrechnung).

Bitte überweisen Sie ausschließlich an das folgende KSK Konto:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE37 3705 0299 0012 0066 98 BIC: COKSDE33XXX Stichwort: Madeira / KVHS KL e.V. - Tour 2

Die Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Die allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters (siehe Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Ort, Datum Unterschrift

Hiermit erkläre ich, dass ich für die Verpflichtungen der von mir gemeldeten Reisetilnehmer gegenüber dem Reiseveranstalter wie für meine eigenen eintreten werde.

Ort, Datum Unterschrift

Der Reiseveranstalter behält sich vor die Reise abzusagen, sollte die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis 24.08.2018 nicht erreicht sein.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Über die Vergabe entscheidet die Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung!

REISEBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Reisevermittler und Leistungsträger sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitsreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird unterstellt, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitsreisender (z.B. Doppel-Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass usw.) vorliegen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reise Dokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

3. Bezahlung

a) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines fordern oder annehmen.
b) Spätestens 14 Tage nach Erhalt der Bestätigung und des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, max. EUR 200,00 pro Person, zu leisten. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet.
c) Die Restzahlung wird bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 10 genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden unverzüglich nach Eingang der Restzahlung bei dem Veranstalter zugesandt. Der Reiseveranstalter ist bis zur vollständigen Zahlung des Reisepreises berechtigt, jegliche Leistung zurückzuhalten.

4. Leistungsänderungen

Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preisänderungen

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkursrechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungskosten, Abgaben und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrmin verlangt werden. Eine nach Ziffer 5. a) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.
c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
d) Die Rechte nach Ziffer 5. c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Teil- oder Gesamtrücktritt des Kunden vom Reisevertrag

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

1. Absage bis 65 Tage vor Reisebeginn
10% vom Reisepreis

2. Absage bis 30 Tage vor Reisebeginn
25% vom Reisepreis

3. Absage bis 14 Tage vor Reisebeginn
50% vom Reisepreis

4. Absage bis 7 Tage vor Reisebeginn
65 % vom Reisepreis

5. Spätere Absage oder Nichtantritt der Reise
80 % vom Reisepreis

Bitte beachten Sie, dass daneben der Preis zusätzlich vermittelter Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa, Eintrittskarten für Veranstaltungen, u.ä.) in voller Höhe anfallen kann.

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7. Umbuchungen, Ersatzperson

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsmittel (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt pro Kunde erheben. Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so hafte diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlic der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 31 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

11. Höhere Gewalt

§ 651 j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz § 651 e Abs. 3 BGB. Danach kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisegast zurückzubefördern. Die Mehrkosten für diese Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

12. Haftung, Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsschöpfung gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreale Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.
b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

13. Obliegenheiten des Kunden

a) Mängelanzeige
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleistung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Reiseausschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter, dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

e) Schadensminderungspflicht

Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er den Reiseveranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 13 c. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

b) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

16. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

18. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Reiseveranstalter:

EXO-TOURS e.K.

Adamsweg 3 · 53804 Much

Telefon 02245-9156-0

Telefax 02245-9156-25

E-Mail gruppenreisen@exo-tours.de

www.exo-tours.de